

75 Lanten & Hartw. blatt

# Amtsblatt

der  
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50

Düsseldorf, Samstag, den 12. Dezember

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 50; Sonderblatt betr. Satzung des Deichverbandes Orsoy.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens **Dienstag, 15. Dezember 1936, 12 Uhr**, der Amtsblattstelle einzusenden.

**Inhalt:** Enteignungsrechte 329. Preis- und Marktregelung für Weihnachtsbäume 329, 330, 331. Vorschriften bei Straßenbauten unter Berücksichtigung des Reichsnaturschutzgesetzes 331, 332. Sonntagsbeschäftigung für Friseure 332. Wasserbucheintragung 332. Ungültige Ausweise 332, 333. Berechtigungen beim Dampffesselüberwachungsverein 333. Öffentliche Verlobungen 333. Sitzungstage des Bezirksverwaltungsgerichts 333. Rattenbekämpfung 333. Marktscheider 334. Errichtung einer Verzinkerei 334. Wege-einziehungen 334.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**809.** Der Stadtgemeinde Düsseldorf steht nach den Vorschriften des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) das Recht zu, die Parzellen Gemarkung Altstadt, Flur 1, Nr. 916 und 1651/917 zur Anlage eines Freiplatzes zwischen Stadtbrüchchen, Grabenstraße, Kasernenstraße und Wallstraße gemäß dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan vom 30. August 1935, und ferner Flächen aus den Parzellen Gemarkung Altstadt, Flur 1 Nr. 1689/912, 911, 2062/905 und 2061/904, die gemäß dem förmlich festgestellten Fluchtlinienplan vom 16. September 1936 zum Ausbau der Wallstraße und der Grabenstraße in Verbindung mit der Ausgestaltung des Freiplatzes benötigt werden, zu enteignen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 2. Dezember 1936. Z. 9859/36. Qu.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

**810.** Die Ruhrgas A.-G. in Essen beabsichtigt, im Stadtgebiet Solingen an Stelle einer vorhandenen Gasfernhauptleitung eine neue Leitung zu verlegen und von dieser Leitung eine Anschlußleitung zum Betriebe Rautenbach herzustellen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1451) wird für diese Anlage zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft die Beschränkung und, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung.

Ferner wird bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Preussischen Gesetzes

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 1. Dezember 1936. (L. S.)

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

**811.** Preisregelung für Weihnachtsbäume.

Verordnung zur Regelung des Marktes für Weihnachtsbäume im Jahre 1936.

Vom 6. November 1936.

Reichsanzeiger vom 9. November 1936, S. 262.

Um einerseits für den deutschen Volksgenossen, insbe-sondere in den Großstädten und in den Industriegebieten die Voraussetzung zur Erstehung eines Weihnachtsbaumes zu einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preise zu schaffen, andererseits im Hinblick auf die deutsche Rohstoffwirtschaft den deutschen Wald vor einer Schädigung durch nicht gerechtfertigte Übernutzungen wirtschaftlicher Zukunftsgüter zu schützen, wird auf Grund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1239) verordnet:

#### § 1.

1. Das gesamte Reichsgebiet wird in die in der Anlage aufgeführten Absatzbezirke untergeteilt.

2. Für jeden dieser Absatzbezirke wird vom Reichsforstmeister ein Bezirksbeauftragter bestimmt. Dieser hat den Weihnachtsbaumhandel in seinem Bezirke zu überwachen und die hierfür erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der vom Reichsforstmeister aufzustellenden Richtlinien, zu treffen.

#### § 2.

Der Bezirksbeauftragte bestimmt die Orte seines Marktbezirkes, in denen die Marktregelung Gültigkeit hat.

#### § 3.

Für den Verkauf von Nadelhölzern, die als Weihnachtsbäume (Christbäume) ausgehalten und im Inlande markt-mäßig abgesetzt werden, sind die im § 4 dieser Verordnung aufgeführten Preisvorschriften bindend.

## § 4.

1. Für gesunde, nadelfeste Fichten-Weihnachtsbäume (Stammware) mittlerer Güte der nachfolgend genannten Größen werden für das Reichsgebiet einheitliche Verbraucher-Nichtpreise festgesetzt:

| Klasse | Größe der Weihnachtsbäume (gemessen vom Stumpf bis zur Spitze) in m | N = Niedrigster Preis<br>M = Mittelpreis<br>H = Höchstpreis | Verbraucherpreis in RM. |
|--------|---|---|-------------------------|
| 1      | bis 1   | N<br>M<br>H   | 0,40<br>0,60<br>0,90    |
| 2      | von 1 bis 2   | N<br>M<br>H   | 1,—<br>1,50<br>1,90     |
| 3      | von 2 bis 3   | N<br>M<br>H   | 2,—<br>2,50<br>2,90     |
| 4      | von 3 bis 4   | N<br>M<br>H   | 3,—<br>3,50<br>4,—      |

Weihnachtsbäume von über 4 Meter Höhe sind nicht preisgebunden.

2. Die Verbraucherpreise für Fichten-Spitzen, für Fichten mit Wurzeln, für Tannen, Douglasien, Kiefern und andere zu Weihnachtsbäumen Verwendung findende Nadelhölzer können, soweit erforderlich, im Anhalt an die im Abs. 1 genannten Preisspannen von dem zuständigen Bezirksbeauftragten für seinen Absatzbezirk festgesetzt werden.

## § 5.

Als Erzeuger-Mindestpreise (ab Wald) werden 50 v. H. der im § 4 (1) aufgeführten N-Preise festgesetzt.

## § 6.

1. Für die Verkäufe der von dieser Verordnung erfaßten Weihnachtsbäume besteht ein Schlußscheinzwang.

2. Der Antrag auf Ausstellung eines Schlußscheines ist beim Bezirksbeauftragten oder einer von ihm hierzu ermächtigten Stelle von demjenigen zum Weihnachtsbaumgroßhandel zugelassenen Erzeuger oder Verteiler zu stellen, der Weihnachtsbäume zum Verkehr oder Verkauf auf die Großmärkte bringt.

3. Mit der Erteilung des Schlußscheines ist für den Antragsteller auch die Pflicht zur Belieferung des Großmarktes in dem zugelassenen Umfang verbunden.

4. Die Schlußscheingebühr beträgt 0,02 RM. je Weihnachtsbaum. Die Einziehung erfolgt durch den Bezirksbeauftragten oder durch eine von ihm hierzu ermächtigte unter seiner Aufsicht stehende Stelle.

## § 7.

1. Der Bezirksbeauftragte kann anordnen, daß zum Klein- und Einzelhandel nur Inhaber eines „Handelserlaubnis-scheines für Weihnachtsbäume“ zugelassen werden. Die Ausstellung erfolgt durch eine von ihm ermächtigte und unter seiner Aufsicht stehende Stelle.

2. Das gleiche gilt entsprechend für den Weihnachtsbaumgroßhandel.

3. Bei Unzuverlässigkeit im Geschäftsgewahren kann der Bezirksbeauftragte jederzeit die Einziehung der erteilten Handelserlaubnis-scheine anordnen.

## § 8.

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nur mit Zustimmung des Reichsforstmeisters zulässig.

## § 9.

1. Mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. wird bestraft, wer der durch diese Verordnung getroffenen Regelung zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung ist auch jede Handlung oder Maßnahme anzusehen, durch die unmittelbar oder mittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

2. Die Strafbestimmungen gelten auch für den Anstifter.

## § 10.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ und „Preussischen Staatsanzeiger“ in Kraft und verliert mit dem 26. Dezember 1936 ihre Gültigkeit.

Berlin, 6. November 1936.

Der Reichsforstmeister.

## Anlage.

| Absatzbezirke  | Stg des Bezirksbeauftragten      |
|--|----------------------------------|
| Provinz Ostpreußen   | Königsberg                       |
| Provinz Pommern mit den angrenzenden Teilen der Grenzmark Posen-Westpreußen und das Land Mecklenburg   | Stettin<br>Potsdam               |
| Städte Berlin und Potsdam  | Potsdam                          |
| Provinz Brandenburg mit den angrenzenden Teilen der Grenzmark Posen-Westpreußen  | Frankfurt a. d. O.<br>Dresden    |
| Land Sachsen   | Dresden                          |
| Provinz Sachsen (ohne den preuß. Regierungsbezirk Erfurt) und das Land Anhalt  | Magdeburg<br>Stuttgart           |
| Länder Württemberg und Baden   | Stuttgart                        |
| Provinz Westfalen und die preuß. Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln   | Düsseldorf<br>München<br>Breslau |
| Land Bayern  | München<br>Breslau               |
| Provinz Schlesien  | Breslau                          |
| Provinz Hessen-Nassau, das Land Hessen (Provinz Oberhessen), das Land Thüringen und der preuß. Regierungsbezirk Erfurt   | Kassel                           |
| Provinz Hannover (ohne die preuß. Regierungsbezirke Stade und Lüneburg), die Länder Braunschweig, Oldenburg, Lippe-De-mold, Schaumburg-Lippe und die Freie Stadt Bremen                  | Hannover                         |
| Provinz Schleswig-Holstein, die preuß. Regierungsbezirke Stade und Lüneburg, die Freien Städte Hamburg und Lübeck und der oldenburgische Landesteil Lübeck                               | Schleswig                        |
| Rheinprovinz (ohne die preuß. Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln), das Saarland, das Land Hessen (Provinzen Rheinhessen u. Starkenburg) und der oldenburg. Landesteil Birkenfeld | Wiesbaden                        |

\* \* \*

### Marktregelung für Weihnachtsbäume.

Als Bezirksbeauftragter für den Absatzbezirk Provinz Westfalen und Rheinland Nord (Reg.-Bez. Düsseldorf, Köln und Aachen) auf Grund der Verordnung zur Regelung des Marktes für Weihnachtsbäume im Jahre 1936 vom 6. November 1936, gebe ich folgendes bekannt:

1. Jeder marktmäßige Handel mit Weihnachtsbäumen im genannten Absatzbezirk ist genehmigungspflichtig.

2. Der Erzeuger (Bauer, Forstwirt) darf Weihnachtsbäume nur an solche Händler verkaufen, die einen Berechtigungschein oder Handelserlaubnischein mit Unterschrift des Bezirksbeauftragten oder seines Vertreters besitzen.

3. Die Berechtigungscheine für den Großhandel und für die Einfuhr von Weihnachtsbäumen in die Städte werden von der Geschäftsstelle des Reichsverbandes für den Großhandel mit Weihnachtsbäumen in Düsseldorf, Fürstenwall 90, ausgestellt.

4. Für die Bahnverladung von Weihnachtsbäumen müssen abgestempelte Frachtbriefe von der genannten Geschäftsstelle verwandt werden. Die Beförderung auf Lastkraftwagen und anderen Fahrzeugen bedarf einer besonderen Genehmigung.

5. Die Handelserlaubnischeine für Kleinhändler (auch Gärtner usw.) werden von der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe ausgestellt. Die Anträge sind zu richten in der Provinz Westfalen an die Bezirksgruppe Westfalen-Lippe in Dortmund, Hanjastr. 11, im Regierungsbezirk Düsseldorf an die Bezirksgruppe Düsseldorf, Distr. 129, in dem Regierungsbezirk Köln und Aachen an die Bezirksgruppe Rheinland in Köln, Sternengasse 10.

6. Die vorgenannten Stellen sind von dem Bezirksbeauftragten mit besonderen Richtlinien zur Durchführung der Verordnung zur Regelung des Marktes für Weihnachtsbäume im Jahre 1936 versehen. Sie handeln im Auftrage des Bezirksbeauftragten.

7. Nach § 4 der Verordnung sind für gesunde, nadel-feste Fichten-Weihnachtsbäume (Stammware) mittlerer Güte der nachfolgend genannten Größen für das Reichsgebiet einheitliche Verbraucher-Richtpreise festgesetzt:

| Klasse | Größe der Weihnachtsbäume (gemessen vom Stumpf bis zur Spitze) in m | N = Niedrigster Preis<br>M = Mittelpreis<br>H = Höchster Preis |   |   | Verbraucherpreis in RM. |
|--------|---|--|---|---|-------------------------|
|        |   | N  | M | H |                         |
| 1      | bis 1   | N  |   |   | 0,40                    |
|        |   | M  |   |   | 0,80                    |
|        |   | H  |   |   | 0,90                    |
| 2      | von 1 bis 2   | N  |   |   | 1,—                     |
|        |   | M  |   |   | 1,50                    |
|        |   | H  |   |   | 1,90                    |
| 3      | von 2 bis 3   | N  |   |   | 2,—                     |
|        |   | M  |   |   | 2,50                    |
|        |   | H  |   |   | 2,90                    |
| 4      | von 3 bis 4   | N  |   |   | 3,—                     |
|        |   | M  |   |   | 3,50                    |
|        |   | H  |   |   | 4,—                     |

Weihnachtsbäume von über 4 m sind nicht preisgebunden.

8. Als Erzeuger-Mindestpreise (ab Wald) sind 50 % der unter Ziffer 6 aufgeführten N-Preise festgesetzt. Diese

gelten auch für die bereits vor Erscheinen der Verordnung abgeschlossenen Verträge.

9. Mit der Marktaufsicht sind Personen beauftragt, die einen Ausweis des Bezirksbeauftragten bei sich führen. Ihnen ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

**Düsseldorf, 18. November 1936.**

Der Bezirksbeauftragte für den Weihnachtsbaumhandel im Absatzbezirk Westfalen und Rheinland Nord.

**812.** Beachtung der Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) bei Straßenbauten und bei sonstigen Planungen in der freien Landschaft.

1. Zur Durchführung der nachstehend am Rande bezeichneten Paragraphen des Reichsnaturschutzgesetzes und der Durchführungsverordnung dazu habe ich mit dem Herrn Generalinspektor für das Deutsche Straßentwesen wegen der Zuständigkeiten sowohl der Straßenbau- als auch der Naturschutzbehörden die nachfolgende Vereinbarung getroffen, die ich mit dem Ersuchen um Beachtung übersende:

#### I. Zum Reichsnaturschutzgesetz.

Zu § 6: Wichtige öffentliche Verkehrsstraßen sind sämtliche in der Verwaltung bzw. unter der Aufsicht des Generalinspektors stehenden öffentlichen Straßen — siehe die §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes über die einstweilige Neuordnung des Straßentwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I, S. 243).

Zu § 7 Abs. 2: Für Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung trifft nur der Reichsforstmeister Anordnungen auf Grund des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Generalinspektor; für Landstraßen II. Ordnung erlassen nur die höheren Naturschutzbehörden Anordnungen im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder bzw. der Preussischen Provinzialverwaltungen.

Zu § 15 Abs. 1: Soweit die Belange des Straßenbaues berührt werden, sind die Anordnungen für Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, für Landstraßen II. Ordnung im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder bzw. der preussischen Provinzialverwaltungen zu erlassen.

Zu § 17 Abs. 3: Soweit es sich um laufende Straßenbaumassnahmen handelt, können die notwendigen Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem Generalinspektor bzw. den Straßenbaubehörden der Länder oder preussischen Provinzialverwaltungen erlassen werden.

Zu § 18 Abs. 1: Der Generalinspektor gilt als „Fachminister“ hinsichtlich der Belange des Straßenbaues.

Zu § 19 Abs. 1: Für Reichs- und Landstraßen I. Ordnung können Anordnungen nur von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, für Landstraßen II. Ordnung nur von den höheren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder oder preussischen Provinzialverwaltungen erlassen werden.

Zu § 20: Zuständige Naturschutzbehörden sind für die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung der Reichsforstmeister, für die Landstraßen II. Ordnung die höheren Naturschutzbehörden.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes ist nicht der Um- und Ausbau bestehender Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung (z. B. Orts-

umgehungen, Kurvenbegradigungen, Verbreiterungen usw.), sofern nicht eine einschneidende Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist und soweit es sich nicht um Veränderungen innerhalb von „Naturschutzgebieten“ handelt.

## II. Zur Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

Zu § 7 Abs. 1: „Fachlich beteiligte amtliche Stellen“ sind für die Reichstraßen und Landstraßen I. Ordnung der Generalinspektor, für die Landstraßen II. Ordnung die Provinzialverwaltungen. Die Aufforderung zur Stellungnahme kam bei Reichstraßen und bei Landstraßen I. Ordnung nur von der obersten, bei Landstraßen II. Ordnung nur von der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Zu § 14 Abs. 2: Soweit es sich nicht um den Um- und Ausbau bestehender Straßen (vgl. das oben zu § 20 RMG. Gesagte), sondern um Straßenneubauten handelt, setzt sich der Generalinspektor vor Erteilung des Auftrages zur Entwurfsbearbeitung mit der Obersten Naturschutzbehörde ins Benehmen.

2. Ich habe Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß — unabhängig von der im Absatz 1 wiedergegebenen Vereinbarung mit dem Herrn Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen — der § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen; diese Beteiligung der Naturschutzbehörden hat nach dem § 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz stets so zeitig, d. h. bereits bei Beginn der Planungen, zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

Berlin, 19. November 1936. I/II Nr. 11409/36.  
Der Reichsforstmeister und Preussische Landesforstmeister.

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

**813.** Gemäß § 105e der Reichsgewerbeordnung genehmige ich hiermit, daß im Bereich der Friseur-Zunftung Neuß die zugelassene Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier- und Friseurgewerbe anstatt wie bisher an den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen jetzt an den ersten dieser Tage von 9 bis 12 Uhr stattfinden darf.

Auf Grund des § 41 b der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden an, daß in dem vorher bezeichneten Bereich den selbständigen Barbieren und Frisuren die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes ebenfalls statt an dem zweiten nunmehr an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von 9 bis 12 Uhr gestattet ist. An den zweiten dieser Tage ist jede Gewerbetätigkeit verboten.

Strafbestimmungen siehe § 146a der Reichsgewerbeordnung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 25. November 1936. G. 32 2c.  
Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachung.

**814.** Die Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Essen hat beantragt, das nachstehende Wasserrecht in das Wasserbuch der Ruhr einzutragen:

„Der Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Essen steht das Recht zu, aus dem Betriebe ihrer Zeche Carl Funke in Essen-Heisingen — und zwar von den Schachtparzellen Nr. 173/1 und 174/1, Flur 15 der Gemarkung Heisingen, eingetragen im Grundbuche von Heisingen, Band 15, Blatt 600 — nach vorausgegangener Klärung Grubenwasser in einer Menge von 260 cbm stündlich, 6200 cbm täglich, 2 250 000 cbm jährlich, vermittels zweier Rohre von 600 und 500 mm l. W., auf der Parzelle Nr. 164/1, Flur 14 der Gemarkung Heisingen, eingetragen im Grundbuche von Heisingen, Band 17, Blatt 680, in die Ruhr zwischen km 34,5 + 80 und zwar bei A des bei den Wasserbuchakten befindlichen Lageplanes einzuleiten.“

Auf die in der Anlage beigefügte Beschreibung sowie den Bauplan bzw. Lageplan wird verwiesen.

Das Recht beruht auf dem reichsgerichtlich anerkannten Grundsatz, wonach der Natur der Dinge nach jeder natürliche Wasserlauf innerhalb seines Zuflußgebietes der gegebene Vorfluter für dasjenige Wasser und die ihm beigemengten Stoffe ist, die infolge menschlicher Siedlung oder Bodenbenutzung künstlich fortgeschafft werden müssen, sofern nur die Ableitung nach Art und Menge der Abwässer den Rahmen des Gemeinüblichen, Regelmäßigen nicht überschreitet.“

Die zum Nachweis des angemeldeten Rechts beigebrachten Unterlagen und Urkunden können bei dem Oberbürgermeister — Wasserpolizeibehörde — in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer Nr. 442, eingesehen werden.

Widerprüche gegen die Eintragung des Rechts sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde oder bei dem Oberbürgermeister — Wasserpolizeibehörde — in Essen anzubringen. Nach Ablauf der Frist werden die Rechte mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragungen gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gelten, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen.

Düsseldorf, 3. November 1936. Q. 3 II. W 41/33/26.

Der Regierungspräsident.  
Wasserbuchbehörde.

**815.** Folgende Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Die Genehmigung zum Güterfernverkehr vom 13. Februar 1932 I K 3548 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 22934 für die Firma Hassold-Heidenreich in Wuppertal-Langerfeld, Eisenstr. 3. V. 9. — 35/463.

2. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 1. Dezember 1932 I K 3645 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 23761 für Carl Jungbluth in Wuppertal-Barmen. V. 9. — 35/1036.

3. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 18. Januar 1932 I K 3354 für das Fahrzeug I Y 515 für Wilhelm Franke in Düsseldorf. V. 9. — 35/323.

4. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 7. März 1932 I K 475 für Fritz Thiemann jun. in Wuppertal-Oberbarmen. V. 9. — 35/618.

5. Die Bescheinigungen zum Güterfernverkehr vom 17. März 1932 I K 735 für die Fahrzeuge I Y 116078 und I Y 15294 für Walter Krumphaar in Wuppertal-Elberfeld. V. 9. 35/683.

6. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 9. März 1932 I K 173 für das Fahrzeug I Y 17638 für Otto Mötsch in Wuppertal-Elberfeld. V. 9. — 35/655.

7. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 20. Mai 1932 I K 1197 und die Bescheinigung für das Fahrzeug I Y 23184 für Dr. Kurt Herberts & Co. in Wuppertal-Barmen, Christbuschstr. V. 9. — 35/838.

Düsseldorf, 4. Dezember 1936.

Der Regierungspräsident.

816. Durch Erlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 16. und 17. November 1936 ist dem Diplomingenieur August Schäfer beim Ruhrorter Dampfkessel-Überwachungsverein in Duisburg die Berechtigung 1. Grades, dem Diplomingenieur Max Rochel beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen die Berechtigung 2. Grades, dem Diplomingenieur Rudolf Müller, gleichfalls beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen die Berechtigung 4. Grades unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Düsseldorf, 3. Dezember 1936. G. A. Nr. 961, 962, 963.

Der Regierungspräsident.

817. Bekanntmachung.

Die Marga Görres, wohnhaft in Düsseldorf, Rotherbroich 61, hat am 10. Juni 1935 den Schüler Horst Schwarz aus Essen vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile der Retterin für ihr mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 2. Dezember 1936. P. 8004/27. 11.

Der Regierungspräsident.

818. Bekanntmachung.

Der Elektroschweißer Johann Dören, wohnhaft in Düsseldorf-Benrath, Hochstr. 15, hat am 24. Juli 1935 die Kinder Eva Ohligschläger und Anneliene Wiegels vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 1. Dezember 1936. P. 8004/24. 11.

Der Regierungspräsident.

819. Für das Kalenderjahr 1937 werden folgende Sitzungstage bestimmt:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| 8., 22. Januar  | 2. Juli              |
| 5., 19. Februar | 3. September         |
| 5., 19. März    | 1., 15., 29. Oktober |
| 9., 23. April   | 12., 26. November    |
| 7., 21. Mai     | 10. Dezember         |
| 4., 18. Juni    |                      |

Düsseldorf, 20. November 1936. I. E. Nr. 82/36/1.

Das Bezirksverwaltungsgericht zu Düsseldorf.  
I. Abteilung.

820. Für das Kalenderjahr 1937 werden folgende Sitzungstage bestimmt:

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| 15., 29. Januar    | 9. Juli          |
| 12., 26. Februar   | 24. September    |
| 12. März           | 8., 22. Oktober  |
| 2., 16., 30. April | 5., 19. November |
| 14., 28. Mai       | 3. Dezember      |
| 11., 25. Juni      |                  |

Düsseldorf, 27. November 1936. I. E. Nr. 83/36/1.

Das Bezirksverwaltungsgericht zu Düsseldorf.  
II. Abteilung.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

821. Polizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Rattenplage im Landkreise Düsseldorf-Mettmann.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Landkreises Düsseldorf-Mettmann folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher von im Landkreise Düsseldorf-Mettmann gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, Lager- und Schuttplätzen, Laubengrundstücken, Friedhöfen, Parkanlagen, ebenso die Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern und Eisenbahnkörpern sind verpflichtet, dort, wo sich Ratten bemerkbar machen, sofort zu ihrer Vernichtung an geeigneten Stellen wirksame Vertilgungsmittel auszulegen. Die Mieter oder Pächter sind verpflichtet, eine derartige Auslegung durch den Verfügungsberechtigten zu dulden.

#### § 2.

Von den im § 1 festgesetzten Verpflichtungen ist nur befreit, wer einen Kammerjäger oder einen anderen in der Rattenvertilgung bewährten Fachmann mit dem Auslegen von Rattenvertilgungsmitteln beauftragt und dies der Polizeibehörde durch eine Bescheinigung des Beauftragten nachweist. Sofern Laien die Rattenbekämpfung durchführen, soll sie ausschließlich mit Meerzwiebelpräparaten erfolgen.

#### § 3.

Die gemäß § 1 Verpflichteten sind gehalten, den mit der Nachprüfung beauftragten Polizeibeamten den Nachweis über die Auslegung eines Vertilgungsmittels zu führen.

#### § 4.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft. Die Befolgung der auf Grund dieser Anordnung erlassenen Verfügungen kann gemäß § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 zwangsweise durchgesetzt werden.

#### § 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1950.

Düsseldorf, 3. Dezember 1936.

A. 2387.

Der Landrat des Landkreises Düsseldorf-Mettmann.

**822. Bekanntmachung.**

Der Marktscheider Christian Lübbert hat seinen Wohnsitz von Herne nach Essen, Marschallstr. 13, verlegt.

Dortmund, 5. Dezember 1936.

Preussisches Oberbergamt.

**823. Bekanntmachung.**

Die Firma Bremshey & Co. in Solingen-Ohligs beabsichtigt in ihren Fabrikräumen in Hilden, Walder Straße, eine Verzinkerei einzurichten und hat die hierzu nach § 16 der Reichsgewerbeordnung erforderliche Genehmigung beantragt.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder im Rathaus, Zimmer Nr. 19, zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem vorliegenden Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen gleichzeitig im Rathaus in Hilden, Zimmer Nr. 19, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den **5. Januar 1937**, 10 Uhr, im Ratsherren-Sitzungsaal des Rathauses Hilden anberaumt. Die Erörterung findet auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten statt.

Hilden, 3. Dezember 1936.

Der Bürgermeister.

**824.** Der Fußweg — Gemeindeweg — in der Ruhlach von der Robertsburg zum Ruhlachplatz, Gemarkung

Dpladen, Flur 8, Parzelle Nr. 844/12, der sich im Eigentum der Stadtgemeinde Dpladen befindet, soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen können vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde (Stadtbauamt, Zimmer Nr. 21) geltend gemacht werden.

Dpladen, 7. Dezember 1936.

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde.

**825. Bekanntmachung.**

Der in der Gemarkung Bedburdyck, Flur 3, gelegene öffentliche Weg 22b soll eingezogen werden, da er für Verkehrszwecke nicht erforderlich ist.

Anlieger sind: Karl Kamphausen, Landwirt, Haus Flaßrath und Gemeinde Bedburdyck.

Etwasige Einsprüche gegen die Einziehung des Weges sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Wegpolizeibehörde geltend zu machen. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Düsseldorf.

Die Planunterlagen liegen im Bürgermeisteramt, Zimmer Nr. 4, zur Einsicht offen.

Bedburdyck, 4. Dezember 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50

Düsseldorf, Samstag, den 12. Dezember

1936

826.

### Satzung des Deichverbandes Orsoy im Kreise Moers.

## § 1.

Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Orsoy“ und hat seinen Sitz in Orsoy im Kreise Moers.

## § 2.

Der Deichverband bezweckt den Aus- und Neubau der zum Schutz des Deichverbandsgebietes gegen Überschwemmung erforderlichen Deiche, Schleusen, Wasserwerke und sonstigen Bauwerke nach dem die Bezeichnung „Erweiterung des Orsoyer Polders“ führenden Plan des Oberdeichinspektors in Düsseldorf vom 31. Oktober 1927/20. Februar 1928 mit Nachtrag vom 21. September 1935.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde des Deichverbandes niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Deichgräf; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Weiterhin liegt dem Deichverband die Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung der vorgenannten Deiche und Bauwerke ob.

## § 3.

Der Deichverband umfaßt das durch die Anlagen des Deichverbandes gegen die Überschwemmung durch das größte Rheinhochwasser vom 3. Januar 1926 geschützte Gebiet, das in der Übersichtskarte 1 : 25 000 des im § 2 genannten Plannachtrages des Oberdeichinspektors vom 21. September 1935 gelb und rot angelegt ist.

## § 4.

Änderungen und Ergänzungen des Planes (§ 2 Abs. 1), durch die der Zweck des Deichverbandes nicht geändert wird, sind vom Deichstuhl zu beschließen. Der Beschluß ist von dem Oberdeichinspektor zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung sind die Beerbten zu hören, die von der Änderung oder Ergänzung betroffen werden.

Spätere Änderungen oder Ergänzungen des Planes, durch die der Zweck des Deichverbandes geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

## § 5.

Organe des Deichverbandes sind:

1. Der Deichgräf (Vorsteher).
2. Der Deichstuhl (Vorstand).
3. Der Erbentag (Versammlung der Mitgliederbeerbten).

Außerdem wirken bei der Verwaltung des Deichverbandes mit:

1. Der Deichinspektor.
2. Der Deichschreiber (Deichrentmeister).

## § 6.

Der Deichgräf und sein Stellvertreter werden von dem Deichstuhl unter sinngemäßer Anwendung der im § 8 Abs. 3 gegebenen Bestimmungen gewählt. Die Amtsdauer des Deichgräfen und seines Stellvertreters beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zum Deichgräfen kann auch ein nicht Beerbter gewählt werden. Die Wahl des Deichgräfen bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 7.

Der Deichgräf führt die Verwaltung des Deichverbandes und handhabt die örtliche Deichpolizei (§§ 307 und 308 des Wassergesetzes). Er hat neben anderen, ihm durch das Wassergesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben

1. die Erbentage und die Sitzungen des Deichstuhls einzuberufen und zu leiten,
2. die Ausführung der Beschlüsse des Erbentages und des Deichstuhls zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
3. für die Unterhaltung der Anlagen des Deichverbandes das nötige anzuordnen, die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
4. die Grundstücke und Einkünfte des Deichverbandes zu verwalten,
5. die festgesetzten Beiträge (Erbengelder) auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich mit einem Heimrat zu prüfen,
6. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und dem Deichstuhl zur Beschlussfassung vorzulegen,
7. die Heimräte und den Deichschreiber durch Handschlag an Eides statt zu verpflichten und zu beaufsichtigen,
8. den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Verträge jeder Art für den Deichverband abzuschließen (bei einem Wert des Vertragsgegenstandes von mehr als 1000 Reichsmark ist die Zustimmung des Deichstuhls einzuholen; für die

Gültigkeit der Verträge ist diese Zustimmung nicht erforderlich),

9. den Schriftwechsel für den Deichverband zu führen und seine Urkunden zu unterzeichnen,
10. die Beschlüsse des Deichstuhls und Erbentages zu beurkunden.

#### § 8.

Der Deichstuhl besteht aus dem Deichgräfen, dem Deichinspektor und zwölf Heimräten, von denen einer der Stellvertreter des Deichgräfen ist.

Die Heimräte werden von dem Erbentag gewählt. Wählbar ist jeder Beerbte und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Beerbten, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Amtsdauer der Heimräte beträgt sechs Jahre. Die Wahl der Heimräte geschieht derart, daß je sechs Heimräte in Abständen von drei Jahren ausscheiden und neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Heimräte erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Erbentages mündlich oder schriftlich zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Beerbten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Deichgräfen zu ziehende Los. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Heimräte im Amt.

Die Heimräte werden von dem Deichgräfen an Eides statt verpflichtet. Als Ausweis der Heimräte gilt eine Bescheinigung des Deichgräfen.

Der Deichstuhl hält seine Sitzung unter dem Vorsitz des Deichgräfen ab, der ebenso wie die übrigen Deichstuhlmitglieder eine Stimme hat und bei Stimmgleichheit entscheidet. Der Deichstuhl wird vom Deichgräfen einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder des Deichstuhls sie verlangen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Deichstuhls ist es erforderlich, daß seine Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen worden sind und daß mit Einschluß des Deichgräfen mindestens die Hälfte des Deichstuhls anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Deichgräfen anzuzeigen.

Muß der Deichstuhl wegen Beschlussunfähigkeit zum zweitenmal über denselben Gegenstand verhandeln, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse des Deichstuhls und die Namen der anwesenden Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

#### § 9.

Der Deichstuhl hat im besonderen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Deichgräfen und seines Stellvertreters sowie Anstellung des Deichschreibers (Deichrentmeisters),
2. Unterstützung des Deichgräfen bei der Unterhaltung der Deichanlagen und ihrer Verteidigung gegen Hochwasser und Eisgang, Beschlussfassung über Deichverstärkungen, Neubauten, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten,

3. Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung (Entlastung des Deichrentmeisters),
4. Aufstellung und Berichtigung des Deichkatasters,
5. Erlaß und Stundung der Beiträge (Erbengelder) und Verteilung von Naturalhilfsleistungen,
6. Festsetzung der Vergütungen des Deichgräfen, der Heimräte und des Deichschreibers,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen und die Veräußerung von Grundstücken vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 10.

Der Deichgräf und die Heimräte haben jährlich im Frühjahr und erforderlichenfalls im Herbst mit dem Oberdeichinspektor die Deichanlagen zu schauen (Deichbegang).

Der Tag des Deichbegangs wird von dem Oberdeichinspektor festgesetzt und dem Deichgräfen mitgeteilt, der daraufhin die Heimräte benachrichtigt.

Die bei dem Deichbegang festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Arbeiten werden von dem Oberdeichinspektor in einer Niederschrift festgelegt, die dem Deichgräfen überandt wird. Dieser hat das nach der Niederschrift Erforderliche sofort zu veranlassen.

#### § 11.

Zur Aufsicht über die Deichverbandsanlagen und über Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie zur Deichverteidigung wird den Heimräten von dem Deichgräfen ein bestimmter Bezirk zugewiesen; die Heimräte sind dabei dem Deichgräfen untergeordnet und haben dessen Anordnungen zu befolgen. Sie sind für die rechtzeitige und gute Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

#### § 12.

Der Erbentag (Versammlung der Beerbten) besteht aus den beitragspflichtigen Deichgenossen.

Jeder Beerbte hat im Erbentag eine Stimme.

Jeder Beerbte kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beerbten ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

#### § 13.

Der Erbentag beschließt über

1. Änderungen der Satzung nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes,
  2. Auflösung des Deichverbandes.
- Weiterhin wählt der Erbentag die Heimräte des Deichstuhls.

Außerdem dient der Erbentag der Unterrichtung der Beerbten durch den Deichgräfen über die Angelegenheiten des Deichverbandes sowie der Äußerung von Wünschen und Beschwerden der Beerbten.

Der Deichgräf hat den Erbentag insbesondere zu hören vor Vorlage des jährlichen Haushaltsplanes an den Deichstuhl, vor der Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen und Veräußerung von Grundstücken sowie vor Vorlage der Haushaltsrechnung an den Deichstuhl.

## § 14.

Der Erbentag wird nach Bedarf, mindestens jährlich einmal, oder wenn mindestens ein Drittel der Beerbten es unter Angabe des Zwecks schriftlich bei dem Deichgräfen beantragt, von diesem unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung einberufen. Zwischen der Einladung und dem Erbentag muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. In wichtigen Ausnahmefällen ist eine Frist von drei Tagen zulässig. Der Erbentag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 15.

Deichinspektor des Deichverbandes ist der Oberdeichinspektor in Düsseldorf.

Die Stellung des Deichinspektors zum Deichverband und seine Tätigkeit im Deichverband regeln sich nach den für ihn als Oberdeichinspektor geltenden Dienstanzweisungen und den ihm als Oberdeichinspektor von der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben.

## § 16.

Der Deichschreiber (Deichrentmeister) wird von dem Deichstuhl gewählt und gegen einen kündbaren Vertrag angestellt. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Deichschreibers wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist im Anstellungsvertrag auszubedingen. Dem Deichschreiber werden seine Arbeiten von dem Deichgräfen zugewiesen.

## § 17.

Etwas zur Unterhaltung und Bedienung der Deichanlagen erforderliche Personen (Deichboten, Schleusenwärter usw.) werden von dem Deichgräfen nach Anhörung des Deichstuhls angestellt. Der Deichstuhl bestimmt die Zahl, den Aufgabenkreis und die Vergütung dieser Personen und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

## § 18.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Beerbten an etwaigen Nutzungen des Deichverbandes teilnehmen und zu den Lasten des Deichverbandes beizutragen haben (Erbengeldder), richtet sich nach dem Einheitswert der im Gebiet des Deichverbandes liegenden Grundstücke und Gebäude, der an dem letzten, der Aufstellung des Beitragskatasters vorangegangenen Bewertungszeitpunkt festgestellt ist. Auf dieser Grundlage stellt der Deichstuhl ein Beitragskataster auf.

Das Beitragskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Beerbten in der Wohnung des Deichgräfen oder an einem anderen, von dem Deichgräfen zu bestimmenden Ort auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise im Gebiet des Deichverbandes liegt, und in dem vom Deichstuhl für die öffentlichen Bekanntmachungen des Deichverbandes bestimmten Blatt bekanntzumachen.

Gegen das Beitragskataster können Einsprüche innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist von vier Wochen

bei dem Deichgräfen angebracht werden. Über diese Einsprüche entscheidet der Deichstuhl und über die Beschwerde gegen diese Entscheidung, soweit nicht das Schiedsgericht (§ 22) angerufen wird, die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Deichstuhl beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den vorstehend für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

## § 19.

Der Deichgräf zieht die Beerbten auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten des Deichverbandes beitragen.

Er stellt die Beiträge (Erbengeldder) in einer Beitragsliste (Hebelsliste) zusammen und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Beerbten schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zum Empfang bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe und den Einheitswert der beitragspflichtigen Gebäude und Grundstücke erkennen lassen und eine im Sinne des nachfolgenden Abs. 3 gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Beerbten innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Deichstuhl. Gegen den Beschluß des Deichstuhls, der keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist bedarf, kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Deichstuhl zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 des Wassergesetzes) sofern nicht das Schiedsgericht (§ 23) angerufen wird. Die Klage hält die Vollstreckung des Beschlusses nicht auf. Zuständig für die Klage ist das Bezirksverwaltungsgericht.

## § 20.

Die Beerbten sind verpflichtet, die Beiträge innerhalb der von dem Deichgräfen festgesetzten Fristen zu zahlen. Bei versäumter Zahlung hat der Deichgräf die fälligen Beiträge zwangsweise beizutreiben.

## § 21.

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Deichverbandes ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

Über die wirklich entstandenen Einnahmen und Ausgaben ist alljährlich Rechnung zu legen.

## § 22.

Für die Wiederherstellung außergewöhnlicher Deichschäden und größere Instandsetzungsarbeiten ist eine Vermögensrücklage anzufammeln. Die laufenden Beiträge der Beerbten (Erbengeldder) sind entsprechend zu bemessen.

## § 23.

Alle Streitigkeiten über Deichverbandsangelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde bestimmt, und zwei von den Parteien zu benennenden Beisitzern.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obsiegt,

sind die Kosten vom Schiedsgericht verhältnismäßig zu verteilen.

§ 24.

Jeder Beerbte hat die Errichtung der Anlagen des Deichverbandes, diese Anlagen selbst und ihre Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, zu dulden. Wenn die Billigkeit es erfordert, hat der Deichverband Ersatz für den entstandenen Schaden zu leisten.

§ 25.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1933 zur Änderung von Gesetzen über Wasser- und Bodenkulturangelegenheiten sowie die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

zum Schutz der Deichanlagen vom 4. Mai 1932 (Reg.-Amtsbl. S. 216).

Vorstehende Satzung hat im Entwurf vorschriftsmäßig zur Einsichtnahme offengelegen. Der Erbentag der Deichschau Orsoy und die Bevollmächtigten der neu einzudeichenden Grundstücke haben ihr laut Niederschrift vom 16. Juli 1936 und 31. Juli 1936 zugestimmt.

Der Kommissar zur Bildung des Deichverbandes.

\* \* \*

Vorstehende Satzung wird auf Grund der §§ 297, 270, Abs. 3 des preuß. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) genehmigt nach Maßgabe der von mir unterstrichenen Zusätze.

Düsseldorf, 28. November 1936.

Q. 7/8 M.

Der Regierungspräsident.